

BGer 1D_8/2007 vom 16. November 2007

Bundesgericht, 2007-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1D_8_2007

FR: TF 1D_8/2007 du 16 novembre 2007

IT: TF 1D_8/2007 del 16 novembre 2007

Erwägungen

E. 1

Da die Beschwerdeführer Brüder sind, deren Einbürgerungsgesuche in derselben Gemeindeversammlung unter gleichen Umständen abgelehnt worden sind, rechtfertigt es sich, über beide Beschwerden gemeinsam zu entscheiden.

E. 2

Weil die angefochtenen Entscheide nach dem Datum des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110), dem 1. Januar 2007 (AS 2006, 1242), ergangen sind, unterstehen die Beschwerden dem neuen Recht (Art. 132 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gemäss Art. 83 lit. b BGG gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung ausgeschlossen. Eine andere ordentliche Beschwerde fällt nicht in Betracht, weshalb einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 BGG zulässig ist.

E. 2.2

Die angefochtenen Beschlüsse der Gemeindeversammlung können mit keinem kantonalen Rechtsmittel angefochten werden (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 22. Dezember 1992 [KBüG]; nicht publizierte E. 1.1 von BGE 131 I 18 ; nicht publizierte E. 1 von BGE 132 I 196). Sie stellen somit kantonal letztinstanzliche Entscheide dar, die bis zum Ablauf der Übergangsfrist gemäss Art. 130 Abs. 3 BGG direkt vor Bundesgericht angefochten werden können.

E. 2.3

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 115 BGG).

Als Parteien im kantonalen Verfahren sind die Beschwerdeführer legitimiert, die Verletzung von bundesverfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien zu rügen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Das gilt für Rügen der Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und trifft namentlich zu, wenn das gänzliche Fehlen einer Begründung des angefochtenen Entscheides beanstandet wird (vgl. zur staatsrechtlichen Beschwerde BGE 129 I 217 E. 1.4 S. 222; zur subsidiären Verfassungsbeschwerde Entscheid 1D_5/2007 vom 30. August 2007 E. 1).

Die Beschwerdeführer machen zwar geltend, sie hätten einen Anspruch auf Einbürgerung. Da sie jedoch keine weiteren Verfassungsrügen erheben, kann offen bleiben, ob dies zutrifft

und sie deshalb auch in der Sache legitimiert wären.

E. 2.4

Auf die Verfassungsbeschwerden ist somit einzutreten.

E. 3.1

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unterliegen ablehnende Einbürgerungsentscheide der Begründungspflicht im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV. Es besteht keine feste Praxis, wie den verfassungsrechtlichen Anforderungen im Einzelnen nachzukommen ist. Verweigert eine Gemeindeversammlung entgegen dem Antrag des Gemeinderates eine Einbürgerung, wird sich die Begründung hierfür in erster Linie aus den Wortmeldungen ergeben müssen. Findet keine Diskussion statt, so fehlt es an einer Begründung, und es kann eine solche in aller Regel auch im Nachhinein nicht erstellt werden (BGE 132 I 196 E. 3.1 S. 197, mit Hinweisen).

E. 3.2

Im vorliegenden Fall hat der Gemeinderat die Gründe für die Einbürgerung der Beschwerdeführer zuhanden der Gemeindeversammlung ausführlich dargelegt. In der Gemeindeversammlung fand keinerlei Diskussion statt. Während des Abstimmungsverfahrens über den Antrag von B.X._____ wies der Gemeindeammann darauf hin, dass ein abschlägiger Bescheid begründet werden müsste. Daraufhin wurde die Abstimmung mit Einverständnis der Gemeindeversammlung wiederholt; Voten zur Begründung der Nein-Stimmen wurden aber wiederum nicht abgegeben. Anschliessend wurde auch das Einbürgerungsgesuch von A.X._____ diskussionslos abgelehnt. Auch im Vorfeld der Abstimmung fand keine öffentliche Diskussion über die Einbürgerungsgesuche statt. Der Gemeinderat musste sich deshalb damit begnügen, den Beschwerdeführern das Ergebnis der Gemeindeversammlung mitzuteilen, ohne hierfür eine Begründung liefern zu können.

Bei dieser Sachlage fehlt die von Art. 29 Abs. 2 BV geforderte Begründung. Die Beschwerden erweisen sich daher als begründet.

E. 4

Demnach sind die Beschwerden gutzuheissen und die angefochtenen Entscheide der Gemeindeversammlung Oberkulm vom 15. Juni 2007 aufzuheben. Die Gemeindeversammlung wird einen neuen, den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Entscheid zu treffen haben.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.